Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 3.90 M.

Inserate werden bis Montag früh, Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die 5gespaltene Petitzeile 40 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 50 Pf. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 5. Oels, den 16. Januar 1920. **58. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 15. Januar 1920.

Nährmittelmarken für die Versorgungsberechtigten des platten Landes und Aufstellung neuer Kundenlisten.

Den Ortsverbrauchsausschüssen gehen in den nächsten Tagen neue Nährmittelmarken für Versorgungsberechtigte des platten Landes zur Verteilung zu. Jedes Markenblatt enthält einen **Anmeldeabschnitt**, der vom Haushaltungsvorstand zwecks Aufstellung neuer Kundenlisten **bis zum 1. Februar** bei dem Kaufmann, von dem die Ware bezogen werden soll, **abzugeben** ist. Die Kaufleute ersuche ich, Kundenlisten nach folgendem Muster anzulegen:

1) lfd. Nummer
2) Name und Stand des Haushaltungsvorstandes
3) Wohnort des Haushaltungsvorstandes
4) Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen
5) Bemerkungen (über spätere Zu- und Abgänge).

Die **Kundenliste** ist am 2. Februar abzuschließen und **in Spalte 4 aufzurechnen.** Die Personenzahl muß mit der Zahl der abgelieferten Anmeldeabschnitte übereinstimmen.

Die Kundenliste ist nebst den Anmeldeabschnitten (gebündelt zu 50 Stück) bis zum 5. Februar an mich einzureichen. Die Liste wird später zurückgesandt.

Oels, den 15. Januar 1920.

Ankauf von Milchvieh für den Feindbund.

Der Kreis Oels ist verpflichtet, eine nicht unerhebliche Menge Milchvieh (erkennbar tragende Kühe oder Kalben und Kühe in Milch im Alter von 2—6 Jahren und weibliches Jungvieh) sowie Bullen im Alter von 18 Monaten bis drei Jahren an den Feindbund zu liefern. Die Tiere müssen aus seuchefreien Gehöften stammen und frei von Tuberkulose sein. Bevor zur Aushebung der Tiere geschritten wird, ersuche ich diejenigen Viehbesitzer, die Tiere zum freihändigen Ankauf anbieten wollen, mir dies bis zum 24. d. Mts. mitzuteilen. Die Tiere werden dann besichtigt und es wird der Preis mitgeteilt werden, der für die einzelnen Tiere bewilligt werden kann.

Oels, den 10. Januar 1920.

Zuständigkeit von Tierärzten zur Ausübung der Fleischbeschau.

Es muß daran festgehalten werden, daß die Zuständigkeit der auf Grund des § 7 der preußischen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 29. März 1903 (Min. Bl. d. i. V. S. 56) zu Stellvertretern der ordentlichen Beschauer bestellten Tierärzte auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen die Tierärzte bei der Schlachtung der Tiere, zu deren Behandlung usw. sie zugezogen waren, anwesend sind. Dieser Grundsatz ist indes nicht so aufzufassen, daß der Tierarzt während der ganzen Zeit der Schlachtung bis zur Untersuchung zugegen sein müsse. Er ist vielmehr auch dann für die Untersuchung eines von ihm behandelten usw. Tieres als befugt anzusehen, wenn er sich, nachdem er die Tötung des kranken Tieres empfohlen hat, während der Ausschlachtung des Tieres vorübergehend von der Schlachtstätte zur Ausübung seiner sonstigen Berufsgeschäfte entfernt hat und die Untersuchung auf einem späteren Gange bewirkt. Voraussetzung ist dabei aber jedenfalls, daß die Untersuchung noch am Tage der Schlachtung vorgenommen wird und daß besondere Reisekosten aus Anlaß der amtlichen Untersuchung nicht entstehen.

Oels, den 14. Januar 1920.

Ausgabe von Auslandszucker.

Der Provinzial-Zuckerstelle ist es gelungen, eine Menge böhmischen Zucker einzuführen. Die Ware ist inzwischen in Schlesien eingetroffen und wird demnächst zur Verteilung an die Verbraucher gelangen. Infolge der schlechten Valuta stellt sich der Preis hoch. Der genaue Verkaufspreis wird noch demnächst bekanntgegeben, er dürfte sich jedoch auf etwa **6,50 Mark für das Pfund stellen.** Die Verteilung selbst erfolgt in gleicher Weise wie seinerzeit die Verteilung des Kaffeeersatzes.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt je eine Zuckermarke über ein Pfund. Der Verbraucher trennt von der Marke den Abschnitt zur Voranmeldung und übergibt ihn seinem Kaufmann, bei dem er den Zucker beziehen will. Diese Anmeldung muß spätestens bis 31. Januar vorgenommen sein.

Von dem Kaufmann gelangen diese Abschnitte gebündelt, möglichst à 200 Stück, in der gewohnten Weise zu seinen Lieferanten und von diesem an den Großhändler, der sie der Provinzialzuckerstelle übermittelt. Die Kaufleute müssen unbedingt darauf achten, diese Marken getrennt von den Monatszuckermarken zu behandeln und einzusenden. Auf Grund der eingetragenen Abschnitte teilt die Provinzialzuckerstelle die entsprechende Menge Auslandszucker zu.

Die Provinzialzuckerstelle löst den Großhändlern die Abschnitte ein, sofern sie bis zum 15. Februar eingereicht sind.

Der Verbrauch des Zuckers erfolgt gegen Abgabe der in Händen der Verbraucher verbliebenen zweiten Zuckermarkenabschnitte. Der Beginn der Ausgabe wird noch bekanntgegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 15. Januar 1920.

Inhaber von Kohlenbezugscheinen der Reihe I bis IV wollen umgehend der Kreiskohlenstelle

Reihe und Nummer der Scheine, Lieferer und Oberlieferer, Empfänger und Empfangsstation

angeben, damit eine bevorzugte Belieferung noch unbelieferter Scheine erwirkt werden kann.

Kreiskohlenstelle.

Oels, den 10. Januar 1920.

Einstellung in die Reichswehr.

Es sind folgende Sammelstellen eingerichtet: Wehrkreiskommando 3 in Lager Lossen-Berlin, Wehrkreiskommando 4 in Magdeburg, Befehlsstelle 5: Frankfurt an der Oder, Befehlsstelle 6: Schweidnitz. Bei ihnen können vorläufig einge-

stellt werden: a) Versprengte und Rückkehrer aus dem Baltikum, b) ehemalige Kriegsgefangene nach Entlassung aus den Dulags, sofern die unter a und b Genannten gewillt und geeignet sind, in die Reichswehr einzutreten und ihnen zunächst die hierzu benötigten Militärpapiere fehlen; während der Zeit der vorläufigen Einstellung erfolgt durch die Sammelstellen Beschaffung der Personalpapiere; Uebernahme in die Reichswehr hängt von dem Ergebnis der Ermittelungen ab.

Breslau, den 30. Dezember 1919.

Entschädigung für tuberkulose Rinder.

In der letzten Zeit haben die Entschädigungen für Rinder, die infolge offener Tuberkulose getötet worden sind, einen außergewöhnlich großen Umfang angenommen. Erstens ist die Zahl der getöteten Tiere ungemein gestiegen, ferner haben die Schätzungssummen eine ungewöhnliche Höhe erreicht. In einzelnen Fällen sind für die Rinder Entschädigungen von über 1000 Mk., ja über 2000 Mk. gezahlt worden. Inzwischen hat, wie ich erfahren habe, weiterhin in einer großen Anzahl von Fällen Abschlachtungen tuberkulöser Rinder stattgefunden. Die jetzige Durchführung des Tuberkulosetilgungsverfahrens ist meines Erachtens unhaltbar. Sie führt dazu, daß die dem Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossenen Viehbesitzer — zum größten Teil größere Besitzer — ihr tuberkulöses Rindvieh, das sie mit Rücksicht auf die staatliche Lieferungspflicht sowieso zur Abschlachtung bringen müßten, auf Kosten der Allgemeinheit der Viehbesitzer in einem ganz unvergleichlich höheren Betrage bezahlt erhalten, wie diejenigen Viehbesitzer, die dem Tuberkulosetilgungsverfahren nicht angeschlossen sind. Die Gesamtsumme der Entschädigung für tuberkulöses Rindvieh in den Monaten Juli bis Anfang November dieses Jahres beträgt bereits soviel, als wie in früheren Jahren die Gesamtentschädigungssummen für Rindvieh für sämtliche Seuchenarten ausgemacht hat. Dies führt auf die Dauer zu einer unerträglichen Belastung des dem Tuberkulosetilgungsverfahren nicht angeschlossenen Rindviehbesitzer zugunsten der angeschlossenen Rindviehbesitzer. In den meisten Fällen ist die Schätzung der zu tötenden Tiere durch die Schätzungskommission in ganz verfehlter Weise vorgenommen worden. Nach der Anweisung über das Schätzungsverfahren vom 4. September 1912 ist zunächst der Wert des Tieres unter Berücksichtigung seines gegenwärtigen Ernährungs- und Körperzustandes zu schätzen. Von diesem Schätzungswerte ist alsdann der Minderwert des Tieres, den es dadurch hat, daß es mit Tuberkulose behaftet ist, in Abzug zu bringen. Jeder von diesen beiden Schätzungswerten wird in zahlreichen Fällen falsch geschätzt. Der erste zu hoch, der zweite zu niedrig. Bei Berücksichtigung des Minderwertes ist nach Ziffer 2 der Anweisung über das Schätzungsverfahren vom 4. September 1912 darauf zu achten, wie weit durch die Krankheit die Verwendbarkeit des Tieres beeinträchtigt wird; namentlich ob eine Verwendung zur Zucht noch in Frage kommt, inwieweit die Milch nach allgemein sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten noch zum Genusse für Menschen verwendet, und auf welche Nutzungsdauer bei dem Tiere nach dem Grade der Krankheit noch gerechnet werden kann. Erscheint nach den unter Nr. 2 angegeben Gesichtspunkten eine Nutzung des Tieres zu anderen Zwecken nach Lage der Krankheit ausgeschlossen oder nur noch in so beschränktem Maße angängig, daß die Schlachtung als die wirtschaftlichste Art der Verwendung angesehen werden muß, so ist nur der Verkaufswert als Schlachttier bei Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wie Ziffer 3 der erwähnten Anweisung bestimmt. Bei Rindern, bei denen offene Tuberkulose festgestellt ist, wird in sehr vielen Fällen ein höherer Wert als der Schlachtwert überhaupt nicht in Frage kommen. Kommt ein Nutzwert noch in Frage, so wird er im allgemeinen nur wenige hundert Mark betragen. Er wird zum Beispiel den Wert der Arbeitsleistung des Tieres, für einige Monate noch zu gewinnende Milch oder den Wert eines zu erwartenden gesunden Kalbes ausmachen. Bei der jetzigen Viehknappheit ist meines Erachtens die Abschlachtung eines Tieres, das noch Nutzungswert hat, überhaupt unwirtschaftlich. Meines Erachtens ist die Abschlachtung vielmehr erst dann vorzunehmen, wenn das Tier keinen Nutzwert mehr hat, insbesondere keine Milch mehr liefert usw., sondern lediglich als Schlachttier in Betracht kommt. Auf demselben Standpunkt steht auch nach einer mündlichen Mitteilung der Schlesische Viehhandelsverband.

Der Landeshauptmann.

Oels, den 11. Januar 1920.

Vorstehende Ausführungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Mitglieder der Schätzungskommissionen und ersuche um Beachtung. Der Herr Regierungspräsident hat angeordnet, daß Tötungsanträge, bei welchen die Taxe einen Nutzwert ergibt, der den Schlachtwert wesentlich übersteigt, zunächst nicht Folge zu geben, sondern ihm zur Entscheidung vorzulegen sind.

Berlin, den 7. Januar 1920.

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917
(Reichsgesetzblatt Seite 546).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird folgendes bestimmt:

§ 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 546) erhält folgende Fassung:

Bei Abgabe an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei K.-A.-Seife einschließlich Packung
   für ein Stück von 50 Gramm 0,20 Mk.
   für ein Stück von 100 Gramm 0,40 „
2. bei K.-A.-Seifenpulver einschließlich Packung
   für je 250 Gramm 1,00 Mk.
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
   a) 58 und mehr vom Hundert 10,00 Mk. für 1 Kilogramm,
   b) 50 bis 57 vom Hundert 8,50 Mk. für 1 Kilogramm,
   c) 40 bis 49 vom Hundert 7,00 Mk. für 1 Kilogramm,
   d) 30 bis 39 vom Hundert 4,70 Mk. für 1 Kilogramm,
   e) 20 bis 29 vom Hundert 3,35 Mk. für 1 Kilogramm,
   f) unter 20 vom Hundert 1,30 Mk. für 1 Kilogramm,
4. bei Feinseife einschließlich Packung 15,00 Mk. für 1 Kilogramm,
5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
   a) 38 und mehr vom Hundert 6,00 Mk. für 1 Kilogramm
   b) 30 bis 37 vom Hundert 4,65 Mk. für 1 Kilogramm,
   c) 20 bis 29 vom Hundert 3,25 Mk. für 1 Kilogramm,
   d) 10 bis 19 vom Hundert 1,60 Mk. für 1 Kilogramm,
   e) unter 10 vom Hundert 0,65 Mk. für 1 Kilogramm

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339).

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie ist berechtigt, für die nach seiner Weisung hergestellten Seifen und Seifenpulver besondere Preise festzusetzen, die die im Absatz 1 genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen.

Die Hersteller dieser Seifen und Seifenpulver haben den festgesetzten Kleinverkaufspreis auf der Seife selbst — bei Seifenpulver auf der Packung — in deutlicher Schrift anzugeben.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer die nach Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellten Seifen und Seifenpulver zu einem höheren als dem ausgezeichneten verkauft, feilhält oder anbietet,
2. wer in gewinnsüchtiger Absicht die auf diesen Seifen und Seifenpulvern ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich macht,
3. wer wissentlich Seife oder Seifenpulver, bei denen die ausgezeichneten Preisangaben erhöht oder unkenntlich gemacht sind, verkauft, feilhält, anbietet oder sonst in den Verkehr bringt.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister.

Oels, den 8. Januar 1920

Betrifft: Abhandenkommen eines Gemeindesiegels.

Das Gemeindesiegel der Gemeinde Mentrup ist abhanden gekommen. Nach Angaben des Gemeindevorstehers ist anzunehmen, daß dasselbe gestohlen worden ist. Ein neues Gemeindesiegel ist angeschafft worden. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, über den Verbleib des Gemeindesiegels, welches die Worte

Kirchspiel Hagen, Gemeinde Mentrup

enthielt, Ermittelungen anzustellen und mir evtl. entspr. Meldung zu erstatten.

Das neue Siegel enthält die Worte

Hagen, Kreis Iburg, Gemeinde Mentrup

Buselwitz, den 9. Januar 1920.

Bekanntmachung

In dem Pferdebestand des Dominiums Buselwitz ist Pferde-Räude festgestellt.

Der Amtsvorsteher.
Knittel.

Großgraben, den 13. Januar 1920.

Auf dem Gelände des Forstreviers Großgraben, den Feldern des Gutsbezirks Großgraben und der Gemeinde und des Gutsbezirks Grüneiche werden bis zum 15. Mai 1920 zur Vertilgung von Raubwild Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Der Landrat.
Rojahn.

Für die Anfuhr

zum Einlagern geeigneter, gut ausgereifter Kartoffeln

mit Gespannen nach Breslau zahlen wir bis auf weiteres bei einer Entfernung

bis zu	6	km	0,50	Mk.	für	den	Zentner
„ „	8	„	0,60	„	„	„	„
„ „	10	„	0,70	„	„	„	„
„ „	12	„	0,80	„	„	„	„
„ „	14	„	0,90	„	„	„	„
„ „	16	„	1,00	„	„	„	„
„ „	18	„	1,10	„	„	„	„
„ „	20	„	1,20	„	„	„	„
„ „	21	„	1,30	„	„	„	„

usw., für jeden angefangenen km 0,10 Mk. für den Zentner mehr bis zum Höchstsatz von 2,20 Mk. für den Zentner.

Anlieferungsstelle: Kartoffelkeller im Städtischen Packhof, Lorenzgasse 5 7.

Breslau, am 13. Januar 1920.

Stadtkartoffelstelle.
Jungfer.

Fell- und Rohproduktenhandlung

Paul Raschke,

Oels, Herrenstraße 7,

kauft und zahlt noch nie dagewesene hohe Preise für:

Reh-, Hasen-, Kaninchenfelle,
Rind- und Pferdehäute,
Kalb-, Schaf-, Ziegenfelle,
Pferdehaare und Schafwolle,
altes Eisen, Lumpen, Knochen,
Kupfer, Messing, Zink, Blei.

Wer ein leichtes, lockeres, gesundes Bett zu schätzen weiß,

läßt seine Betten reinigen, denn alles Unreine wird durch Dampf entfernt. Auch neuen Federn wird der häßliche Geruch und der Staub genommen.

M. Gärtner,
Dampf-Bettfedern-Reinigungs-Anstalt,
Marienstr. 13. Fernruf 296.

Gallensteine!
beseitigt schmerzlos innerhalb 24 Stunden unser **Beugamit**
Prospekte mit vielen Dankschreiben gratis
Beumers & Co. Köln
Sailerring 53

Alle Sorten Klee
Kleeabgänge und Wegebreite
kauft zu höchsten Preisen
Arthur Heydemann
Saatengeschäft
Namslau i. Schl.
Fernruf 12. Fernruf 12.

Geschlechts-Kranke
Rasche Hilfe — doppelte Hilfe.

Harnröhrenleiden, frischer u. veralt. Ausfluß, Heilung in kürzester Zeit, **Syphilis,** ohne Berufsstörung, ohne Einspritzung u. andere Gifte, **Mannesschwäche,** sofortige Hilfe. Ueber jedes der 3 Leiden in eine ausführliche Broschüre erschienen mit zahlreichen ärztlichen Gutachten und Hunderten freiwillig Dankschreiben Geheilter. Zusendung kostenl. (ca. 50 Pfg. i. Mark f. Porto u. Spesen in verschloss. Doppelbrief ohne Aufdruck durch Spezialarzt **Dr. med. Dammann, Berlin 2088, Potsdamerstr.** 124b. Sprechstund.: 9—10, 3—4 Uhr. Genaue Angabe des Leidens erforderlich, damit die richtige Broschüre gesandt werden kann.

Möhren,
rot und gelb
Kohlrüben,
Grünkohl
kauft jeden Posten
Joh. Stephen,
Breslau I,
Neue-Gasse Nr. 18.
Telefon Ring Nr. 1010.

Wie schütze ich mich vor Geschlechts-Krankheiten?
Ausführliche Schrift u. Nachn. v. M. 2,35 durch
Max Hahn G. m. b. H., Berlin SW. 68.

Bis 30 Mk. u. mehr tägl. Verdienst Erwerb od. Nebenerwerb Prospekt Nr. 100 gratis. **P. Wagenknecht, Verlag, Leipzig.**

Kontrollkassen, gebrauchte, National, kauft **Robert Neupel, Glogau,** Preuß. Torstr. 1.

Alteisen
jeden Posten, kauft zu Tagespreisen
Alfred Erdner
Kunst- und Bauschlosserei
Hundsfeld.

Deutsche Reichsmünzen! kauft zur Verarbeitung für gewerbl. Zwecke u. zahlt für **1 M. Silberg. 5 M. 50 Pf., f. Goldg. f. 20 M. 220 M.** Einsendung unter Wertnachnahme an **Friedrich Stabenow, Charlottenburg,** Berlinerstr. 154, Fernruf Wilhelm 7787.

Petersburg unter den Fittichen des Todesengels.

Der Generalbevollmächtigte des russischen Roten Kreuzes, Professor Hermann Zeidler, hat die Lebensbedingungen und die sanitären Verhältnisse in Petersburg durch eine wissenschaftlich gebildete und durchaus zuverlässige Persönlichkeit untersuchen lassen. Unter Zugrundelegung des ihm zugegangenen Berichts hat Professor Zeidler einem Mitarbeiter des Helsingforser Blattes „Hufvudstadtbladet" folgende erschütternde Schilderung über das Leben im roten Petersburg gegeben:

„Die geringe Anfuhr von Heizstoffen hat die Bevölkerung Petersburgs gezwungen, zu mehreren Familien in einen Raum zusammenzuziehen. So, wie die Tiere sich bei Kälte aneinander schmiegen, um ihre Körper gegenseitig zu erwärmen, so versuchen die Petersburger auf einer möglichst geringen Fläche zu wohnen. Nur ein kleiner Teil der Wohnungen in Petersburg ist bewohnt, und auch in diesen halten die Einwohner sich ausschließlich in der Küche auf.

In dieser Küche brennt ein schwaches Feuer, das mit Holz von irgend einem niedergerissenen Hause oder mit Möbelstücken unterhalten wird, die jetzt ausschließlich als Brennholz gewertet werden. Trotzdem überstieg die Temperatur in den vielen bewohnten Küchen, die unser Gewährsmann besuchte, nie 7 Grad. Es muß aber erwähnt werden, daß die Temperatur in Petersburg während dieser Zeit nie unter 10 Grad Kälte sank. In weniger gut eingerichteten Familienküchen erreichte die Temperatur nicht einmal die bescheidene Höhe von 7 Grad, und man war zufrieden, wenn sie über den Nullpunkt stieg. Wie die Petersburger das Sinken der Temperatur um 30 Grad, wie wir (d. h. in Helsingfors. ABC) es am 20. Dezember erlebten, überstehen, können wir uns gar nicht vorstehen. Oder richtiger gesagt: wir können es wohl, aber der Verstand schaudert vor den Konsequenzen zurück.

Der Lebensmittelmangel ist ganz unglaublich, und wenn die unglückliche Bevölkerung Petersburgs sich nicht schon längst daran gewöhnt hätte, das zu verzehren, was normale Menschen niemals in den Mund nehmen würden, so hätten sie überhaupt nichts zu essen. Das wird auch nicht dadurch widerlegt, daß die Bolschewistenführer es sich gütlich tun und reichlich auftischen, wenn ebenso kurzsichtige, wie gewissenlose Journalisten sie besuchen. Eine Handvoll Parasiten kann immer auf Kosten Tausender leben.

Eine Folge des Mangels am Brennmaterial ist auch, daß die Wasserleitung außer Betrieb gesetzt werden mußte. Die Bevölkerung versieht sich mit Wasser direkt aus der Newa oder den Kanälen, wenn sie es nicht vorzieht, ihren Durst mit geschmolzenem Schnee zu löschen. Ein immerhin böser Umstand ist die Unmöglichkeit, unter diesen Verhältnissen die Bedürfniseinrichtungen zu benutzen.

Die Kälte, der Hunger und die Unsauberkeit begünstigen natürlich die Ausbreitung der epidemischen Krankheiten. Es herrschen der Flecktyphus und die spanische Krankheit mit brandigen, pestartigen Verwickelungen und bereiten den Leiden der unglücklichen Bevölkerung ein schnelles Ende. Dabei herrscht ein vollständiger Mangel an Arzneimitteln. Nur Sublimat ist noch zu haben. Der allgemeine Verfall hat auch dazu geführt, daß nur noch vier Krankenhäuser in der Millionenstadt im Betriebe sind, in der während des Krieges mehrere Hunderte von Lazaretten eingerichtet worden waren.

Das elektrische Licht brennt von 5—8 Uhr, d. h. nur drei Stunden am Tage. Der Straßenbahnverkehr wird nur auf den für die Bolschewisten wichtigsten Linien aufrecht erhalten, wie nach Smolna (dem Sitz der bolschewistischen Zentralbehörden. ABC) und anderen derartigen Orten, aber auch hier nur während gewisser Stunden.

Auch die öffentliche Sicherheit kann die Regierung nicht mehr aufrecht erhalten; Räuberbanden suchen die verlassenen Wohnungen auf und rauben alles das, was nach den Haussuchungen der Rotgardisten noch übrig geblieben war.

Was geht in der Seele der frierenden, hungernden und von tödlichen Krankheiten umgebenen Bevölkerung vor? Woran denkt der Petersburger, der noch vor einigen Jahren in einer der stolzesten Städte der Welt wohnte und nun ohne Brennholz, ohne Essen, ohne Beleuchtung, ohne ärztlichen Beistand und ohne die Befriedigung der elementarsten Kulturbedürfnisse leben muß?

Ja, er hat nur einen einzigen, stillen und tröstlichen Gedanken. Er erwartet den Tod, der ihn sicher von allem diesem Elend befreien wird. Er murrt nicht über die Bedrückung, die er von den Bolschewisten zu erleiden hat. Er klagt nicht die übrige Menschheit an, weil diese ihn nicht aus der Not dieser Hölle auf Erden befreit. Er hofft nicht mehr auf einen neuen Tag und auf einen neuen Frühling. Er sehnt sich nur nach der lindernden Umarmung des Todes. ABC.

Ein medizinisches Rätsel.

Die Auffindung einer scheintoten Krankenpflegerin im Grunewald, die Feststellung ihres Todes durch den Gemeindearzt und die Entdeckung des Scheintodes kurz vor der Beerdigung im Sarge, haben großes Aufsehen erregt und sind auch in unserem Leserkreise viel besprochen worden. Zum Teil ist es die Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden, zum Teil aber auch die nicht genügende Feststellung des Todes durch den betreffenden Arzt, die größere Kreise stutzig gemacht haben. Es dürfte daher von großem Werte für die Allgemeinheit sein, an der Hand eines Berichtes des behandelnden Arztes im Krankenhause Berlin-Lichterfelde die einzelnen Tatsachen kennen zu lernen.

Die 23jährige Krankenpflegerin hatte sich für 20 Mark eine durchaus tödliche Dosis einer Morphiumlösung und 10 Veronalpulver gekauft und zu sich genommen, um sich aus Liebesgram zu vergiften. Das geschah am 27. Oktober d. J., 4 Uhr nachmittags, aber erst am 28. Oktober wurde sie mit geringen Lebenszeichen im Grunewald aufgefunden, starb scheinbar auf dem Transport und wurde in eine Leichenhalle gebracht, wo der Gemeindearzt nach genauer Untersuchung — auch aufgeträufeltes Siegellack brachte keine Hautveränderung hervor —, den Tod, wahrscheinlich durch Morphiumvergiftung, feststellte. Dann fand die Einsargung (mit den nassen Kleidern) in der Leichenhalle statt. Am 29. Oktober, vierzehn Stunden später, sollte von einem Kriminalbeamten die Persönlichkeit der Leiche ermittelt werden, der Sarg wurde geöffnet, und jetzt entdeckte man schwache Lebenserscheinungen, worauf die Patientin dem Krankenhause zugeführt wurde. Hier wurden alle Maßregeln zur Wiederbelebung zur Anwendung gebracht, die die Wirkung hatten, daß am 30. Oktober das erste Erwachen erfolgte und am 3. November die Genesung eintrat.

Weshalb ist dieser Fall ein medizinisches Rätsel? Einmal war von dem betreffenden Gemeindearzt einwandfrei festgestellt, daß ein Anhaltspunkt für vorhandenes Leben nicht mehr vorhanden war. Die als sichere Zeichen des Todes geltenden Erscheinungen, Fehlen von Atmung und Puls, sowie der Herztöne, Leichenstarre, Reflexlosigkeit (Siegellackverbrennung) waren vorhanden. Dem Arzt ist also kein Vorwurf zu machen, daß er den Tod feststellte. Das medizinische Rätsel besteht darin, wie es möglich ist, daß ein Mensch länger als 24 Stunden ohne Atmung und ohne Herztätigkeit leben kann. Der betreffende Arzt sucht die Erklärung in der eigenartigen Zusammenwirkung der betäubenden Mittel (Narkotica) mit der Kälte. Beide lähmen die Gefäßnerven und setzen das Lebensbedürfnis des Körpers auf das geringste Maß herab, und zwar einmal durch Lähmung des Zentralnervensystems und dann durch die erstarrende Lähmung der Organe. Möglicherweise ist die Kältestarre sogar die Ursache für die unvollkommene Einwirkung der unbedingt tödlichen Giftdosis gewesen in der Weise, daß die Aufnahme des Giftes und seine Bindung an die Ganglienzellen des Nervensystems verhindert wurden. Es wird dabei auf den Winterschlaf der Tiere hingewiesen, bei dem Atmung und Blutkreislauf ebenfalls auf das geringste Maß herabgesetzt werden. Weiter wird als Beispiel der Scheintod der englischen Fakire herangezogen, die bei wochenlang anhaltendem Atmungsstillstand und herabgesetzter Herztätigkeit wochen- bis monatelang begraben werden. Selbstverständlich muß ein geringes Lebenszeichen am Herzen, wenn auch nicht ein eigentlicher Schlag, vorhanden sein, nämlich beim vollständigen Fehlen der Atmung einzelne zuckende Bewegungen an den Herzohren, die indessen nur sehr schwer und nur mit Hilfe der allerfeinsten elektrischen Meßapparate festzustellen sind. Eine solche Untersuchung ist für gewöhnlich vollständig ausgeschlossen.

Als ein weiteres medizinisches Rätsel betont der betreffende Arzt in der „Deutsch. Med. Wochenschrift" die Eigentümlichkeit, daß die Patientin, obgleich sie so lange bei einer Temperatur von + 1 — 3 Grad Celsius auf dem nassen Boden gelegen hat, keine Lungenentzündung davongetragen hat. Er glaubt, daß der winterschlafähnliche Zustand, hervorgerufen durch Narkotikum und Kälte, den Körper über diese Gefahr hinweggebracht hat. Dieser ist dadurch gegen Infektionserreger unempfindlich gemacht.

Tierversuche werden wahrscheinlich nach jeder Richtung hin weiteren Aufschluß über solche rätselhaften Erscheinungen geben müssen.